

SATZUNG

der Gemeinde Doberschütz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung

(-Bekanntmachungssatzung-)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2009 (GVBl. S. 325), hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz am 30. Juli 2009 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntmachung" oder „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 26.08.2004, zuletzt geändert am 10.07.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Doberschütz, den 30.07.2009


Märtz
Doberschütz

